

# Statuten Verein Gleis58

## **Art. 1 Der Verein**

Unter dem Namen Gleis58 besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt den Erhalt und Betrieb eines Quartiertreffpunktes für das Rosental- und Erlenmattquartier. Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglied ist, wer dem Vereinszweck diant und den Mitgliederbeitrag bezahlt hat. Eine persönliche Haftung besteht nur bis zum doppelten Betrag eines Jahresbeitrags. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitgliederbeiträge sind CHF 30.- pro Jahr/Person, resp. CHF 50.- pro Jahr für Kollektivmitglieder.

## **Art. 4 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Institutionen
- Spenden
- Subventionen
- und selbst erwirtschafteten Einnahmen

## **Art. 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsstelle und Revisionsstelle. Der Verein verzichtet explizit auf ein Präsidium.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder 20 Tage im Voraus mit Traktandenangabe einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge bei der Geschäftsstelle einreichen.

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Revisoren. Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.

## **Art. 7 Vorstand und Geschäftsstelle**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird auf 3 Jahre gewählt und konstituiert sich selbst.

Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle, erstellt das Jahresbudget und entscheidet im Rahmen des Jahresbudgets und des Vereinszwecks über dessen Verwendung.

## **Art. 8 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus max. zwei Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

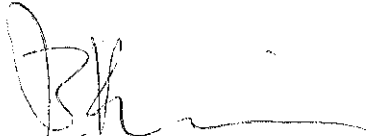

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

## **Art. 9 Vereinsauflösung**

Sofern dies auf der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert war, kann der Verein mit 2/3-Mehr aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein restliches Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein V.i.P Basel oder einem anderen gemeinnützigen Zwischennutzungsverein zu übergeben.

Basel, 19.12.2013

Der Vorstand:

  
D. Beets  


Der Protokollführer:

A. Ischler